

Tarifordnung für die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen

Ludlgasse und Schiferplatz
gültig ab 1. Oktober 2023

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder, die

- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:30 Uhr (Nachmittagstarif)
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, kostenpflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Bruttofamilieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern i.S.d. § 2 Abs. 1 Ziff. 9 Oö. Kinderbildungs- und betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, deren Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens gemäß § 2, Abs. 3 Oö Elternbeitragsverordnung 2018 sind nachfolgend angeführte Nachweise zu erbringen:
 - a) bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EstG 1988 der letztvorangegangenen 3 Monate;
 - b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden;
 - c) Sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung;
 - d) In folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
 - Erreichung der Sozialversicherungshöchstbetragsgrundlage;
 - Bei freiberuflichen Tätigkeiten (z.B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, und Patentanwälten, Zahnärzte, Hebamme, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseur, etc).

Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie Kinderbetreuungsgeld für das Kind, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Studienbeihilfe, Wochengeld, Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszulagen, AMFG Beihilfen, Krankengeld, Unterhaltsleistungen, Zivildienst- / Wehrpflichtigenentgelt und Sozialhilfe.

Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.

- (3) Unterhaltsleistungen an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.
- (4) Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§231 ABGB) im Haushalt € 200,00 abzuziehen
- (5) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unmittelbar bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung. Beitragserhöhungen werden rückwirkend nachverrechnet.
- (6) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis 15. September des neuen Arbeitsjahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für Ihr Kind
 - Nach dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:30 Uhr (Nachmittagsbetreuung)
 - ab dem Schuleintritt,
 - die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö Elternbeitragsverordnung 2018
 - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Kindergartenbeiträge (Elternbeitrag, Verpflegungskostenbeitrag, Materialbeitrag und Unkostenbeiträge für Projekte, Veranstaltungen, Ausflüge, etc.) werden monatlich vorgeschrieben und mittels Bankeinzug zum 15. des nachfolgenden Monats eingehoben. Sollten seitens der Bank aufgrund erfolgloser Abbuchungsversuche Rückleitungsentgelte verrechnet werden, so werden diese an die Eltern weiterverrechnet. Allfällige Mahnungen aufgrund von nicht erfolgten Abbuchungen sind kostenpflichtig.
- (5) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen ärztlich nachgewiesener Erkrankung am Kindergartenbesuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat aliquot berechnet.
- (6) Während des Arbeitsjahres ist ein Wechsel des Betreuungsbedarfs/Tarifes nur aus besonders dringenden Gründen einmal möglich, ein erneuter Wechsel erst nach 6 Monaten.
- (7) Die Abmeldung Ihres Kindes von der Kindertageseinrichtung während des Arbeitsjahres muss schriftlich an die Einrichtungsleiterin erfolgen.
- (8) Es besteht die Möglichkeit, dass in Notsituationen (z.B. Erkrankung von Betreuungspersonen, Arztbesuche, etc.) Kinder ausnahmsweise an einzelnen Nachmittagen in Absprache mit der Kindergartenleitung betreut werden. Ein zusätzliches Entgelt wird dabei nicht eingehoben.

§ 3

Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 1. für Kinder über 3 Jahren im Kindergarten beträgt **€ 46,00** (die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen) und
 2. für den Nachmittagstarif **€ 46,00**, der sich bei Inanspruchnahme des 3-Tages-Tarifs auf 70% und bei Inanspruchnahme des 2-Tages-Tarifs auf 50% des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1+2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen erlassen werden.
- (3) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeit nach 13:30 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden.
- (4) Beläuft sich das Bruttofamilieneinkommen lt. § 1 Abs.2 auf unter € 1.400,00 im Monat entfällt der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z. 3 (Nachmittagstarif) zur Gänze.

§ 4

Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
 1. Für Kinder über 3 Jahre für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden **€ 120,00** für darüberhinausgehende Inanspruchnahme **€ 158,00** (die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen)
 2. Für Kinder nach dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:30 Uhr (Nachmittagstarif) **€ 120,00**.

§5

Geschwisterabschlag

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine kostenpflichtige Kinderbetreuungseinrichtung, wird für das 2. Kind ein Abschlag von 50 % gemäß § 6 OÖ Elternbeitragsverordnung 2018 und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % gemäß § 6 OÖ Elternbeitragsverordnung 2018 festgesetzt.
- (2) Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen.

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

Entfällt

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für alle Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme,

- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.30 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den **Nachmittagsbesuch** der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen ist ein Tarif
 - für drei Tage festzusetzen, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festzusetzen, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Die Stadtgemeinde Eferding ist ermächtigt einen angemessenen Kostenbeitrag einzuheben, wenn der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3 nicht regelmäßig erfolgt.

Bei Kindern über drei Jahren wird ein Kostenbeitrag in Höhe von **€ 120,00** inkl. USt. eingehoben.

- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte Besuchszeit um mehr als 20% unterschritten wird.
Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung liegt vor bei
 - Erkrankung des Kindes oder der Eltern
 - außergewöhnliche Naturereignisse (Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - urlaubsbedingte Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr
- (5) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 9

Gastbeiträge

- (1) Von der Hauptwohnsitzgemeinde (die nicht dem Zukunftsraum angehört) ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern diese kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.
- (2) Die Höhe des Gastbeitrages wird jeweils für ein Kalenderjahr festgelegt. Grundlage ist der Zuschussbedarf/Kind und Jahr der Stadt Eferding zur jeweiligen Kinderbetreuungsform lt. Vorschreibung des Vorjahres.
- (3) In den letzten beiden Augustwochen erhalten Kinder aus den Gemeindekindergärten Fraham und Hinzenbach jährlich alternierend einen Platz in einem der beiden Eferdinger Kindergärten. Voraussetzung für den Besuch des Kindes ist die Berufstätigkeit beider Elternteile. Zudem darf es durch die Aufnahme der Kinder zu keinen Mehrkosten im Betrieb kommen, wie dies z.B. durch die Öffnung einer weiteren

Kindergartengruppe der Fall wäre. Anteilmäßig sind die tatsächlich entstandenen Kosten gemäß Kopfquote aliquot zu berechnen und den Gemeinden vorzuschreiben.

§ 10

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von **€ 4,40** inkl. USt. pro Essensportion verrechnet.
- (2) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von **€ 6,00** inkl. USt. /Kind pro Monat eingehoben. Der Werkbeitrag von **€ 60,00** inkl. USt. (10x) wird zu Beginn des Kindergartenjahres vorgeschrieben.
- (4) Für Projekte, Veranstaltungen, Ausflüge, etc., wird ein gesonderter Unkostenbeitrag eingehoben.

§ 11

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Tarifordnung tritt mit 1. Oktober 2023 in Kraft.